

Anmeldung für das Schuljahr 2019/2020

Die nachfolgenden Angaben werden gemäß der aktuell gültigen Datenschutzverordnung und die Fragen zum Zusammenleben der Elternteile gemäß der Rechtsprechung und des BGB erhoben. Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch und in Akten. Die weitere Datenverarbeitung richtet sich nach den Vorschriften des Schulgesetz BW sowie den gegebenenfalls ergänzenden Bestimmungen der Datenschutzverordnung Schule. Sie haben gemäß Schulgesetz BW ein Recht auf unentgeltliche Auskunft und Akteneinsicht.

Mein Name ist:

Ich bin geboren am in

und wohne in Ortsteil:

Straße: Das bin ich (Foto)

Meine Telefonnummer:

Meine Staatsangehörigkeit:

Ich habe folgende Allergien:

Ich habe einen sonderpädagogischen Förderbedarf:

Bis jetzt besuchte ich die Schule:

Ich bin katholisch evangelisch habe keine eine andere Religionszugehörigkeit.

Ich stimme der Teilnahme am kooperativen Religionsunterricht (siehe Beiblatt) zu.

Meine Mutter heißt: Mein Vater heißt:

Meine Eltern haben beide die gleiche Adresse wie ich.

Mein Vater/meine Mutter wohnt in:

Telefonnummer meines Vaters/meiner Mutter:

Im Notfall kann die Schule folgende Nummer anrufen:

E-Mail-Adresse meiner Eltern:

Auf unserer Homepage im Internet und in der Presse werden im Rahmen verschiedener Aktionen auch Fotos Ihres Kindes veröffentlicht. Sollten Sie dies nicht wünschen, bitten wir um Ihre schriftliche Mitteilung.

Die Anmeldung an unsere Schule ist erst dann verbindlich, wenn Sie von uns eine Anmeldebestätigung erhalten haben.

Wir verpflichten uns / Ich verpflichte mich, alle für die Schulen relevanten Änderungen u m g e h e n d der Schule mitzuteilen.

Unterschrift Personensorgeberechtigter 1

Unterschrift Personensorgeberechtigter 2

Hinweis an die Personensorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen –mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben- sind:

- Verheiratete zusammen lebende Eltern: gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich zulässig
- Getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlich anders lautender Entscheidung: Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten
- Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei der Abgabe einer Sorgerechtsklärung der Eltern: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Dabei ist zu beachten, dass nach § 1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Darunter fallen wichtige schulische Angelegenheiten wie: Anmeldung, Nichtversetzung, Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung, den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus, Entlassung von der Schule oder deren Androhung, Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung und sonstige, schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.